

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 19. Dezember 2005

Nr. 39

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	3
Genehmigung	7
2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	8
2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	10
2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	13
3. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	15
1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	17
1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	19
1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	22
2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	24
Jahresabschluss Trinkwasser und Schmutzwasser	26

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **08. Dezember 2005** nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 10.03.2005 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bestensee, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz, die Stadt Königs Wusterhausen, die Gemeinde Schönefeld, die Stadt Mittenwalde mit den Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Ragow, Schenkendorf, Telz, die Stadt Zossen für den Ortsteil Schöneiche, die Gemeinde Wildau, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Eichwalde, die Gemeinde Schulzendorf, die Gemeinde Heideseesee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich sowie die Berliner Wasserbetriebe. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Heideseesee, den Städten Mittenwalde und Zossen das Gebiet der Verbandsmitglieder. Nicht umfasst ist das Gebiet der Berliner Wasserbetriebe. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Groß Kienitz und in der Stadt Zossen lediglich den Ortsteil Schöneiche. In der Gemeinde Heideseesee umfasst das Verbandsgebiet die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich. In der Stadt Mittenwalde umfasst das Verbandsgebiet das Gebiet des Verbandsmitgliedes mit Ausnahme der Ortsteile Motzen und Töpchin. Die Verbandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.“

2. Anlage 1 und Anlage 2 werden wie folgt neu gefasst:**„Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes****Gründungsmitglieder des Verbandes seit dem 01.05.1994**

Brusendorf
 Gallun
 Groß Kienitz
 Kiekebusch
 Königs Wusterhausen
 Ragow
 Rotberg
 Schenkendorf
 Schöneiche
 Selchow
 Senzig
 Waßmannsdorf
 Wildau
 Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

Mitgliedsauf- nahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss- Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03
27.12.2004	01.01.2005	Schönefeld für den Ortsteil Schönefeld	04/37/04
10.03.2005	01.04.2005	Königs Wusterhausen für den Ortsteil Zernsdorf	01/01/05
08.12.2005	01.01.2006	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich	04/30/05

Anlage 2

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2005	Stimmzahl
1	Bestensee	6.627	7
2	<u>Blankenfelde-Mahlow</u> für den Ortsteil Groß Kienitz	316	1
3	<u>Königs Wusterhausen</u>	32.983	33
4	<u>Schönefeld</u>	12.010	13
5	<u>Mittenwalde</u> mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.195 423 625 1.804 1.144 428 6.619	7
6	<u>Zossen</u> für den Ortsteil Schöneiche	573	1
7	<u>Wildau</u>	9.500	10
8	Zeuthen	10.110	11
9	Eichwalde	6.020	7
10	Schulzendorf	7.416	8
11	Heidesee für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	1.936 464 670 836 317 341 4.564	5
12	Berliner Wasserbetriebe		4
		96.738	107

II.
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 19.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde



Lübben (Spreewald), 2005-12-16
Az.: 15-31-03/20-04

Genehmigung

I.

Hiermit erteile ich gemäß § 20 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) die Genehmigung zu dem in der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 08.12.2005 vereinbarten Beitritt der Gemeinde Heidesee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich in den MAWV (Beschluss-Nr. 04/31/05).

II.

Gemäß § 20 Abs. 4 GKG bedürfen bei Freiverbänden der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung von Dienstkräften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren zur Verbandssatzungsänderung nach § 20 Abs. 4 und 6 GKG bin ich gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG die zuständige Aufsichtsbehörde.

Im Auftrag

Siegel

gez. Klein

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung **08. Dezember 2005** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 07.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet

- a) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Heidesee mit den Ortsteilen Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich (Versorgungsgebiet Heidesee)
- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wird hiermit die am 08.12.2005 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.06.2005 (GVBl. I. S. 210), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Dezember 2005** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 07.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) seit dem 01.01.2006 zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Heidesee,
- b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser

- a) im Versorgungsgebiet Heidesee

ab dem 01.01.2006	1,97 €
-------------------	--------

- b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes Heidesee)

ab dem 01.01.2006	1,5318 €
-------------------	----------

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen

a) im Versorgungsgebiet Heidesee

- (1) für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer Größe von bis Qn 10 und Wohngrundstücken 5,47 €/ Monat und Hausanschluss
- (2) für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer Größe von Qn größer 10 und Gewerbegrundstücken:

Zählernennleistung	Zählernennweite	Grundgebühr in €/Tag
Qn 2,5	DN 20	0,18
Qn 6,0	DN 25	0,24
Qn 10,0	DN 40	0,37
Qn 15,0	DN 50	0,50
Qn 25,0	DN 65	0,75
Qn 40,0	DN 80	0,88
Qn 60,0	DN 100	0,94
Qn 100,0	DN 125	1,00
Qn 150,0	DN 150	1,07

b) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV mit Ausnahme des Versorgungsgebietes Heidesee

Wasserzählergröße	€/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	2,3008
Qn 6	8,6920
Qn 10	15,3388"

**II.
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wird hiermit die am 08.12.2005 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die diesen Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Dezember 2005** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 07.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) seit dem 01.01.2006 zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Heidesee,
- b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden nach dem Wort MAWV die Worte „und im Versorgungsgebiet Heidesee“ hinzugefügt

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wir hiermit die am 08.12.2005 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

3. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Dezember 2005** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 07.04.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) seit dem 01.01.2006 zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Heidesee.
- b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wird hiermit die am 08.12.2005 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung **08. Dezember 2005** Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 07.04.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen Stand 30.06.03 befindet,
- b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidesee mit den Ortsteilen Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich (Entsorgungsgebiet Heidesee),
- c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidesee mit dem Ortsteil Friedersdorf (Entsorgungsgebiet Friedersdorf),
- d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- e) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.“

II.
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wird hiermit die am 08.12.2005 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.06.2005 (GVBl. I. S. 210), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Dezember 2005** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 07.04.2005 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen Stand 30.06.03 befindet,
- b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidensee mit den Ortsteilen Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich (Entsorgungsgebiet Heidensee),
- c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidensee mit dem Ortsteil Friedersdorf (Entsorgungsgebiet Friedersdorf)
- d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- e) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:**Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:****a) Entsorgungsgebiet Mittenwalde**

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Mittenwalde beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2004 4,12 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Mittenwalde beträgt

pro Monat und je Anschluss 5,11 €

b) Entsorgungsgebiet Heidensee

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Heidensee beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006 4,38 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidensee beträgt

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 2,5	5,00 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 6,0	12,00 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 10,0	20,00 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 50,0	100,00 €

c) Entsorgungsgebiet Friedersdorf

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006 4,67 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 2,5	5,11 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 6,0	15,34 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 10,0	30,68 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 50,0	102,26 €

bei Großwasserzählern

pro Monat und je Anschluss und Nennweite	von 50 mm	127,82 €
pro Monat und je Anschluss und Nennweite	von 80 mm	255,65 €
pro Monat und je Anschluss und Nennweite	von 100 mm	383,47 €
pro Monat und je Anschluss und Nennweite	von 150 mm	511,29 €

d) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet außer im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, Heidesee und Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.10.2003

3,31 €

**II.
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wird hiermit die am 08.12.2005 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Versammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Dezember 2005** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 07.04.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert: Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen Stand 30.06.03 befindet,
- b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidensee mit den Ortsteilen Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich (Entsorgungsgebiet Heidensee),
- c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidensee mit dem Ortsteil Friedersdorf (Entsorgungsgebiet Friedersdorf)
- d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- e) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden nach dem Wort Mittenwalde die Worte „im Entsorgungsgebiet Heidesee“ hinzugefügt

**II.
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wir hiermit die am 08.12.2005 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Dezember 2005** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 07.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.04.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen Stand 30.06.03 befindet,
- b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidensee mit den Ortsteilen Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich (Entsorgungsgebiet Heidensee),
- c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidensee mit dem Ortsteil Friedersdorf (Entsorgungsgebiet Friedersdorf),
- d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- e) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.“

II.
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wird hiermit die am 08.12.2005 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 14.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen****Jahresabschluss Trinkwasser und Schmutzwasser**

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 08.12.2005 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2004.

Die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2004 liegt im Verband in der Zeit vom 20.12.05 bis 31.01.06 aus.

Königs Wusterhausen, 16.12.2005

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher